

Bestimmung angenommen werden soll. Fälschlich haben die Gerichte die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG auch dann angewendet, wenn der Täter auf der Fahrt nach Westberlin einige hundert Mark mit sich geführt hat. In diesen Fällen muß vielmehr eine Verurteilung gemäß § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOB1.1949 S. 211) in Verbindung mit § 9 WStVO erfolgen. Nachdem Westberlin in das Währungsgebiet der ehemaligen westlichen Besatzungszonen tatsächlich einbezogen worden ist, muß diese Anordnung auch auf die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach Westberlin angewendet werden.

III.

Um in Zukunft die richtige Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten, wird daher gemäß § 58 GVG die folgende Richtlinie erlassen:

1. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ist nur dann anzuwenden, wenn die Handlung ihrem Wesen nach einen Angriff auf den innerdeutschen Handel darstellt und nicht nur die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes formal verwirklicht. Ob ein Verbrechen gegen das HSchG vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.
2. Stellt eine gesetzwidrige Warenbewegung keinen